

Leitfaden für die Vergabe von Aufträgen durch private Zuwendungsempfänger

Stand: 25.10.2021

Inhalt

1. Einleitung und Hinweise	2
1.1 Zuwendungen und öffentliches Auftragswesen.....	2
1.2 Sinn und Ziel des Vergaberechts	2
2. Grundlagen des Vergaberechts	3
2.1 Schätzung des Auftragswerts und Schwellenwerte	3
2.2 Rechtliche Grundlagen	3
2.2.1 unterhalb der Schwellenwerte (nationale Vergabeverfahren)	4
2.2.2 oberhalb der Schwellenwerte (europaweite Vergabeverfahren)	4
2.3. Binnenmarktrelevanz	4
2.4 Dokumentation und Vergabevermerk	6
3. Die Vergabearten und ihre Reihenfolge.....	6
3.1 Verfahren im Unterschwellenbereich	6
3.1.1 a Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO/§ 3 Nr. 1 VOB/A).....	6
3.1.1. b Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO/§ 3 Nr. 2 VOB/A) ..	7
3.1.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO/§ 3 Nr. 2 VOB/A)....	7
3.1.3 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (vorher Freihändige Vergabe) für Liefer- und Dienstleistungen (§ 12 UVgO) und Freihändige Vergabe von Bauleistungen (§ 3 Nr. 3 VOB/A)	8
3.1.4 Dynamische Beschaffungssysteme (§ 17 UVgO)	8
3.1.5 Höchstwertregelung und temporäre Ausnahmen im Unterschwellenbereich.....	9
3.1.6 Vergabe freiberuflicher Leistungen.....	10
3.2 Verfahren im Oberschwellenbereich	10
3.2.1 a offenes Verfahren (§ 15 VgV)	11
3.2.1 b nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 16 VgV).....	11
3.2.2 Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV).....	11
3.2.3 wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV)	12
3.2.4 Innovationspartnerschaften (§ 19 VgV)	12
3.2.5 Dynamisches Beschaffungssystem (§ 20 VgV)	12
3.2.5 Vergabe von freiberuflichen Leistungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen (§§73 – 80 VgV)	13
4 Dokumente und weiterführende Informationen einschl. Impressum	13

1. Einleitung und Hinweise

Dieser Leitfaden wendet sich speziell an **privatrechtlich organisierte Zuwendungsempfänger** und stellt die wichtigsten Grundzüge des öffentlichen Vergaberechts dar. Die einzelnen Vergabearten werden hier nur grob umrissen, um einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen und zu beachtende Vorschriften zu geben. Der Leitfaden soll einer ersten Orientierung dienen und erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Sofern Zweifel hinsichtlich der zu wählenden Vergabeart, der Durchführung des gewählten Verfahrens oder sonstige Fragen auftreten, empfiehlt sich grundsätzlich, bestehende Beratungsangebote fachkundiger Experten in Anspruch zu nehmen. Eine Einzelfallberatung für Zuwendungsempfänger kann das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität aufgrund entgegenstehender Regularien nicht anbieten.

1.1 Zuwendungen und öffentliches Auftragswesen

Das öffentliche Auftragswesen umfasst die gesamte Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts).

Auch privatrechtlich organisierte Zuwendungsempfänger sind bei Auftragsvergaben, die sie aus öffentlichen Zuwendungsmitteln finanzieren, regelmäßig zur Einhaltung bestimmter vergaberechtlicher Vorschriften verpflichtet (siehe Ifd. Nr. 2 –Grundlagen des Vergaberechts).

Im Rahmen der Projektförderungen stellen vergaberechtliche Verstöße bei Auftragsvergaben eine häufige Fehlerquelle dar. Werden hier bei Verwaltungsprüfungen, Prüfungen der Prüfbehörde oder bei Prüfungen der Kommission, des Europäischen Rechnungshofs oder der Rechnungshöfe (Bund bzw. Land) Fehler festgestellt, kann dies zu Rückforderungen im Projekt bzw. zu Finanzkorrekturen führen.

Kenntnisse über die rechtlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Vergabe sind daher unbedingt erforderlich. In Zweifelsfällen sollte einschlägige aktuelle Kommentarliteratur oder ggfs. externe Rechtsberatung herangezogen werden.

1.2 Sinn und Ziel des Vergaberechts

Die Bedarfsdeckung über wettbewerbliche Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei Auftragsvergaben das **wirtschaftlichste** Angebot den Zuschlag bekommt. Am wirtschaftlichsten ist im vergaberechtlichen wie im haushaltsrechtlichen Sinn immer dasjenige Angebot, das unter Berücksichtigung aller auftragsbezogenen Kriterien und deren jeweiliger Gewichtung im Vergleich zu konkurrierenden Mitangeboten insgesamt am besten abschneidet. Das wirtschaftlichste Angebot ist demzufolge nicht per se mit dem preisgünstigsten Angebot gleichzusetzen.

Ziel des Vergaberechts ist es zum einen, dass das beste, nämlich das wirtschaftlichste Angebot gefunden wird. Zum andern stellt es für die Anbieterinnen und Anbieter den Wettbewerb untereinander sicher. Das erfolgt durch die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz (Veröffentlichung der Ausschreibung, Dokumentation der einzelnen Schritte bei einer Vergabe), des fairen und allgemeinen Wettbewerbs (Beteiligung einer hinreichend großen Anzahl an Bieterinnen und Bieter, freier Zugang zum Vergabeverfahren, Vertraulichkeit der Bewerber- und Bieterdaten sowie der Angebote), der Gleichbehandlung aller Bewerber oder Bieter (Nichtdiskriminierung, Neutralität) und der Objektivität der Entscheidung.

2. Grundlagen des Vergaberechts

Zuwendungsempfänger, die nicht der öffentlichen Hand angehören, sind bei Aufträgen an Dritte, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erteilt werden, zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften über die jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid verpflichtet (z.B. Teil I/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO (ANBest-P)).

Und zwar gilt dies immer dann, wenn die Gesamtsumme einer durch eine oder mehrere Stellen gewährten Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt.¹

2.1 Schätzung des Auftragswerts und Schwellenwerte

Der Entscheidung, ob die Auftragsvergabe im Rahmen eines förmlichen Verfahrens auf nationaler Ebene oder europaweit durchzuführen ist, ist immer die ordnungsgemäße Schätzung des Nettoauftragswerts vorzuschalten. Hierbei ist der voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Beschaffung unter Berücksichtigung etwaiger Optionen oder Vertragsverlängerungen ohne Umsatzsteuer anzunehmen. Die Schätzung darf hierbei nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu umgehen. Soll der Beschaffungsvorgang mengenmäßig oder nach Fachgebieten aufgeteilt werden (so genannte Losvergabe), ist grundsätzlich der Nettogesamtwert aller Teilaufträge der Schätzung zu Grunde zu legen. Weitere Ausführungen einschließlich möglicher Ausnahmen regelt § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Eine künstliche Aufteilung von Aufträgen ist **nicht** zulässig.

Hinsichtlich der Vergabe von Planungsleistungen ist bei der Schätzung des Auftragswerts Folgendes zu berücksichtigen: Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 04.07.2019 entschieden, dass die verbindliche Festschreibung von Mindest- und Höchstsätzen (durch die HOAI) gegen das Unionsrecht verstößt. Das Urteil beanstandet jedoch nicht Honorarsätze der Höhe nach, sondern lediglich das Fehlen einer kohärenten Regelung hinsichtlich der Erbringung von Leistungen durch Personen, die nicht aufgrund ihrer nachgewiesenen Qualifikation unter die Regelungen der HOAI fallen. In der Gesamtschau folgt aus dem Urteil, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen, insbesondere was die Schätzung des Auftragswerts angeht, eine Orientierung an den sich aus der HOAI ergebenden Honoraren vorgenommen werden kann. Ein Angebot darf aber nicht allein wegen einer eventuellen Unterschreitung der dortigen Mindestsätze vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Ab einem gewissen Auftragswert haben Auftraggeber das sogenannte GWB-Recht (Oberschwellenbereich) anzuwenden und Aufträge sind europaweit auszuschreiben (siehe Nr. 2.2.2 und 3.1). Die Schwellenwerte basieren auf EU-Richtlinien und sind für die Jahre 2020/2021 wie folgt festgesetzt:²

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge	214.000 Euro (ohne USt.)
Für Bauaufträge	5.353.000 Euro (ohne USt.)

Bitte informieren Sie sich vor Vergabe zu den jahresaktuellen Schwellenwerten.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die im Jahr 2017 erlassene *Unterschwellenvergabeordnung* spiegelt die ein Jahr zuvor eingeführte *Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge* wieder. Durch die beiden Regelwerke wurde für

¹ Lfd. Nr. 3.1 ANBest-P

² Die angegebenen Schwellenwerte beziehen sich nur auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge „klassischer“ öffentlicher Auftraggeber sowie Bauaufträge. Weitere Regelungen zu beispielsweise Sektoraufträgen, Konzessionsvergaben und sozialen sowie besonderen Dienstleistungen enthält § 106 GWB i. V. m. den dort genannten EU-Verordnungen

alle Rechtsanwender ein Gleichklang der einschlägigen Regularien sowohl unter- als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte erzielt. Mit der Neufassung der *Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz*³ wurde die Unterschwellenvergabeordnung ab 07.09.2021 auch in Rheinland-Pfalz für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen verbindlich.

2.2.1 unterhalb der Schwellenwerte (nationale Vergabeverfahren)

Folgende vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten:

- ANBest-P, insbesondere lfd. Nr. 3 (Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen)
- Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.08.2021 (MinBl. S. 91)
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen:
die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen:
Teil A, Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)

2.2.2 oberhalb der Schwellenwerte (europaweite Vergabeverfahren)

Folgende vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten:

- Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen:

Teil A, Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)

2.3. Binnenmarktrelevanz

Neben der „klassischen Schätzung“ des Auftragswerts (siehe Nr. 2.1) und der Einstufung eines Beschaffungsvorgangs in den Ober- oder Unterschwellenbereich ist nach Ziffer 3.3 der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz jeweils auch die eventuelle Binnenmarktrelevanz von Aufträgen zu bewerten. Das Ergebnis dieser Bewertung führt nicht zu einer Änderung der möglichen Einstufung eines Beschaffungsvorgangs in den Unterschwellenbereich, wohl aber ggfs. zu einer Verpflichtung, die sich aus dem primären Unionsrecht ergebenden Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung einzuhalten. Bei binnenmarktrelevanten Aufträgen sind die Auftragsbekanntmachung und die Vergabeunterlagen diskriminierungsfrei auszugestalten, so dass in der Europäischen Union niedergelassene Unternehmen die Möglichkeit haben, ihr Interesse zu bekunden und am Wettbewerb teilzunehmen.

Die Frage, wann ein grenzüberschreitendes Interesse und damit die Binnenmarktrelevanz vorliegen, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Grundsätze zur Binnenmarktrelevanz haben sich vielmehr durch die

³ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.08.2021 (8206), veröffentlicht im Ministerialblatt der Landesregierung, Nr. 8 vom 06.09.2021, Seite 91

Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs sowie darüber hinaus bestehenden Mitteilungen der Europäischen Kommission⁴ entwickelt.

Aus der Rechtsprechung heraus haben sich insbesondere folgende Kriterien ergeben:

Örtliche Nähe zu anderen EU-Mitgliedsstaaten. Je näher der Ort, an dem die zu erbringende Leistung vergeben wird, an einem anderen Mitgliedsstaat gelegen ist, desto mehr spricht für ein grenzüberschreitendes Interesse.

Die Art der zu vergebenden Leistung kann ein weiteres Indiz für die Binnenmarktrelevanz eines Auftrags sein. Wird z. B. eine Leistung international ausgelegt (z. B. die deutsche Sprache oder Kenntnisse im deutschen Recht sind nicht essentielle Voraussetzungen), kann das grenzüberschreitende Interesse voraussichtlich angenommen werden. International ausgelegte Aufträge, die auch problemlos von anderen europäischen Unternehmen erbracht werden können, sind häufig bei der Vergabe von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten anzutreffen.

Der geschätzte Auftragswert kann ebenfalls eine wichtige Rolle in der Beurteilung spielen. Hierfür können keine Grenzen festgelegt werden, da die Zweiteilung des Vergaberechts in Unter- und Oberschwellenbereich dem entgegensteht. Je näher jedoch eine Auftragsvergabe an den Schwellenwerten liegt, umso mehr kann von einer Binnenmarktrelevanz ausgegangen werden. Gleichwohl kann aber auch ein Auftrag von geringer wirtschaftlicher Bedeutung durchaus Binnenmarktrelevanz haben (beispielsweise die Vergabe von Cateringleistungen für eine Veranstaltung mit einem Wert von ca. 300 Euro in einem grenznah gelegenen Ort).

Die Mitteilung der Europäischen Kommission greift die vorhandene Rechtsprechung auf und führt erläuternd aus, dass neben den bereits genannten Kriterien beispielsweise auch Kriterien wie die Besonderheit der betroffenen Branche, Größe und Struktur des konkreten Marktes und wirtschaftliche Gepflogenheiten zu einer Annahme der Binnenmarktrelevanz führen können.

Sofern im Einzelfall trotz Unterschreitung des Schwellenwerts das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses bejaht wird, sind erhöhte Vorgaben zu beachten, die sich insbesondere auf Bekanntmachung und Auftragsvergabe auswirken. Andere EU-Mitgliedsstaaten müssen dann die Möglichkeit erhalten, Kenntnis von dem jeweiligen Auftrag zu erlangen, um am Wettbewerb teilnehmen zu können. Die Vergabe eines Auftrags muss wiederum gleichberechtigt, nichtdiskriminierend und transparent sein. Hier ist insbesondere auf Produktneutralität, gleiche und angemessene Fristen sowie durchgängig transparente Bedingungen für alle Teilnehmer herrschen, die auch Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten die Chance zur Teilnahme eröffnen.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies vor allem, dass Auftragsvergaben auf üblichen Vergabeplattformen bekannt gegeben werden. Es ist hierbei und in den Vergabeunterlagen darauf zu achten, dass keine Anforderungen enthalten sind, die nur nationale Bieter erfüllen können. Ferner gilt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen.

Die Einzelfallprüfung und Entscheidung zum Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Binnenmarktrelevanz ist anhand der genannten Kriterien in der Vergabeakte schlüssig zu begründen und zu dokumentieren (vgl. Nr. 2.3)

⁴ Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Europäischen Union, (2006/C 179/02)

2.4 Dokumentation und Vergabevermerk

Über jedes Vergabeverfahren ist gem. § 6 UVgO/§ 8 VgV von Beginn an fortlaufend ein Vermerk in Textform zu führen, der einen schnellen und effektiven Überblick über den Ablauf des Vergabeverfahrens in allen seinen Stufen und mit allen Entscheidungen einschließlich der hierfür maßgeblichen Feststellungen und Gründe gibt.

Zum Überblick gehören: die Schätzung des Auftragswerts, die Wahl der Vergabeart, Einholung von Vergleichsangeboten, Einhaltung von Formvorschriften, Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Grundsatz der Gleichbehandlung etc. Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren.

Ein fehlender oder lückenhafter Vergabevermerk gilt als Vergaberechtsverstoß. Auf Grund von Vergaberechtsverstößen kann eine (ganz oder teilweise) Rückforderung der Zuwendung drohen.⁵

3. Die Vergabearten und ihre Reihenfolge

Das Vergaberecht lässt keine freie Wahl der Verfahrensart zu (vgl. § 8 UVgO). Der nachstehenden Rangfolge entsprechend werden Aufträge im Unterschwellenbereich grundsätzlich im Wege der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben. Nur in bestimmten, vergaberechtlich geregelten Ausnahmefällen kann eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Diese wiederum hat Vorrang vor der Verhandlungsvergabe (ggf. mit Teilnahmewettbewerb), deren Ausnahmefälle ebenfalls vergaberechtlich festgelegt sind. Diese Rangfolge dient dazu, einen möglichst breiten Wettbewerb zu fördern und transparente Vergabeverfahren zu gewährleisten. Ausnahmefälle, die zu einer Beschränkten Ausschreibung oder zur Verhandlungsvergabe berechtigen, sind dabei stets eng auszulegen und zu dokumentieren.

3.1 Verfahren im Unterschwellenbereich

3.1.1 a Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO/§ 3 Nr. 1 VOB/A)

In diesem förmlichen Verfahren wird durch öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Interessierte Unternehmen fordern auf Grund der Bekanntmachung bei dem Auftraggeber die Vergabeunterlagen an. Daraufhin werden die Vertragsunterlagen mit einem Anschreiben, das alle Bedingungen für eine Angebotsabgabe regelt (Form des Angebots, Angebotsfrist, Zuschlags-/Bindefrist, Eignungsnachweise, Bewertungskriterien u.a.) übersandt. Zu den Vertragsunterlagen gehören insbesondere ein Vertragsentwurf (Vertragsbedingungen) und die genaue Leistungsbeschreibung über den ausgeschriebenen Auftrag. Es erfolgt keine vorherige Einengung des Bewerberkreises, sondern alle interessierten Unternehmen haben die Möglichkeit, ein Angebot einzureichen. Das Verfahren ist dabei durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet, die sowohl für die auftraggebende Stelle als auch für die Bieter bindend sind. Das anhand der Bewertungskriterien ermittelte wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag, der gleichzeitig den Vertragsschluss und das Ende des Vergabeverfahrens darstellt.

⁵ Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 betreffend „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ (MinBl. S. 374)

3.1.1. b Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO/§ 3 Nr. 2 VOB/A))

Bei der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wird eine unbestimmte Anzahl geeigneter Bieter im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs unmittelbar durch die auftraggebende Stelle aufgefordert, einen Teilnahmeantrag abzugeben. Die sich an die Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen anschließende Aufforderung zur Abgabe eines Antrags entspricht dabei dem unter Nr. 3.1.1 a. dargestellten förmlichen Ablauf. Daher gelten auch bei dieser Verfahrensart fest geregelte Frist- und Formvorschriften. Allerdings entfällt hier der Nachweis der Eignung durch die Bieterinnen oder Bieter im Rahmen des Angebots, da nur solche Personen um Angebotsabgabe gebeten worden sind, deren Eignung im Rahmen des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs festgestellt worden ist. Der Auftraggeber kann die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, begrenzen, sofern genügend Bewerber zur Verfügung stehen. Die seitens des Auftraggebers vorgesehenen Eignungskriterien sowie die eventuelle Höchstzahl der aufzufordernden Bewerber ist in der Aufforderung zur Einreichung eines Teilnahmeantrags bekannt zu geben. Die vorgesehene Mindestzahl darf nicht niedriger als drei, bei Vergaben im Geltungsbereich der VOB/A nicht niedriger als fünf sein. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe auffordert. Unternehmen, die nicht am Teilnahmewettbewerb teilgenommen haben, dürfen nicht zugelassen werden.

Ablauf eines Teilnahmewettbewerbs:

Zunächst wird eine Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs veröffentlicht, wodurch Unternehmen aufgefordert werden, sich um Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren zu bewerben. Interessierte Bewerber reichen einen Teilnahmeantrag ein und weisen damit ihre Eignung für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung durch Vorlage von in der Bekanntmachung geforderten Nachweisen und Angaben nach. Nach Ablauf der Teilnahmefrist wird geprüft, welche Bewerber für die Ausführung der Leistung hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignet sind und zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können.

Die Auftragsvergabe im Wege der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind gleichwertig zu betrachten. Innerhalb dieser beiden Vergabearten kann der Auftraggeber ohne Einschränkung wählen.

3.1.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO/§ 3 Nr. 2 VOB/A))

Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist nur bei Vorliegen eines der im Vergaberecht geregelten Ausnahmetatbestände zulässig: ohne Teilnahmewettbewerb kann eine Beschränkte Ausschreibung dann durchgeführt werden, wenn eine Öffentliche Ausschreibung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder eine bereits durchgeführte Öffentliche Ausschreibung keinen Erfolg hatte (vgl. § 8 Abs. 3 UVgO). Die Anforderungen an die Gründe für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands sind hoch angesetzt. Hier ist eine sorgsame Prüfung und Dokumentation vorzunehmen. Der unverhältnismäßige Aufwand einer Öffentlichen Ausschreibung kann dann angenommen werden, wenn der Aufwand deutlich über dem erreichbaren Vorteil und über dem Wert der ausgeschriebenen Leistung liegt. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass reine „Eilbedürftigkeit“ in der Regel kein Rechtfertigungsgrund für die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ist.

Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb werden mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Es dürfen nur geeignete Unternehmen aufgefordert werden. Sofern der Auftraggeber die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen eines Unternehmens im Vorfeld nicht abschließend feststellen kann, darf er die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe verlangen. Der Kreis der Unternehmer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist hierbei regelmäßig zu wechseln.

3.1.3 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (vorher Freihändige Vergabe) für Liefer- und Dienstleistungen (§ 12 UVgO) und Freihändige Vergabe von Bauleistungen (§ 3 Nr. 3 VOB/A)

Bei dieser Vergabeart ist es dem Auftraggeber erlaubt, an mehrere geeignete Bieter – grundsätzlich mindestens drei – unmittelbar heranzutreten und diese auf der Basis einer Leistungsbeschreibung und eines Vertragsentwurfs (Vertragsunterlagen) zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Im Gegensatz zur Öffentlichen und zur Beschränkten Ausschreibung darf die auftraggebende Stelle hier mit jeder bzw. jedem der von ihr ausgewählten Bieterinnen und Bietern über die genauen Auftragsmodalitäten, über Änderungen an der Leistung sowie über den Preis verhandeln. Daher handelt es sich bei der Verhandlungsvergabe um ein nichtförmliches Verfahren. Umso wichtiger sind dabei die Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie die vertrauliche Behandlung von Bieterdaten und Angebotsinhalten (keine vergleichenden Verhandlungen). Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen wird dann über den genau festgelegten Leistungsumfang zu dem verhandelten Preis der Auftrag erteilt. Einer Verhandlungsvergabe kann ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden, wenn dies zweckmäßig ist. Für die Vergabe von Bauleistungen ist die Vorschaltung eines Teilnahmewettbewerbs zur Freihändigen Vergabe nicht vorgesehen.

Die Verhandlungsvergabe ist nur in den hierzu vergaberechtlich geregelten Ausnahmefällen gestattet (vgl. § 8 Abs. 4 UVgO). Gleiches gilt für die Freihändige Vergabe von Bauleistungen (vgl. § 3a Abs. 3 VOB/A)

Die vergaberechtlichen Vorschriften geben Bundes- und Landesministerien im Übrigen als einen Ausnahmefall für die Verhandlungsvergabe die Möglichkeit, durch Ausführungsbestimmungen diese Vergabeart bis zu einem bestimmten Höchstwert zuzulassen. Für die einzelnen Bundes- und Landesministerien ist dieser Höchstwert sehr unterschiedlich geregelt. Nachfolgend ist unter Nr. 3.1.5 die entsprechende Regelung des Höchstwertes für Rheinland-Pfalz dargestellt.

3.1.4 Dynamische Beschaffungssysteme (§ 17 UVgO)

Für die Beschaffung marktüblicher Leistungen kann der Auftraggeber ein dynamisches Beschaffungssystem nutzen. Ein solches System wird ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel eingerichtet und betrieben und für interessierte Unternehmen kostenfrei zugänglich gemacht. Diese Vergabeart ist insbesondere für die Deckung wiederkehrender Bedarfe geeignet und schafft eine hohe Flexibilität. Das Verfahren richtet sich vorrangig an den Vorgaben hinsichtlich der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Der Auftraggeber gibt bekannt, dass er für einen bestimmten, klar abgegrenzten Zeitraum bestimmte Leistungen benötigt. Die zu beschaffenden Leistungen können hierbei in Kategorien (vergleichbar mit Losen) aufgeteilt werden. Interessierte Unternehmen können während der gesamten Laufzeit des Systems einen Antrag auf Teilnahme stellen. Ihre Zulassung erfolgt durch die Feststellung ihrer Eignung anhand der festgelegten, ggfs. gesondert nach Kategorien getrennten Eignungskriterien. Für jede einzelne, über ein dynamisches Beschaffungssystem stattfindende Auftragsvergabe werden die zugelassenen Bewerber gesondert informiert und zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

3.1.5 Höchstwertregelung und temporäre Ausnahmen im Unterschwellenbereich

Einen besonderen Ausnahmefall im nationalen Vergaberecht stellt die Höchstwertregelung nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO dar. Diese Vorschrift ermöglicht es Bundes- und Landesministerien, durch Ausführungsbestimmungen die Verhandlungsvergabe bis zu einem bestimmten Höchstwert zuzulassen.

Mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen wurden die Auftragswertgrenzen (im Vorgriff bereits durch Rundschreiben des MWVLW vom 17. Juli 2019, veröffentlicht am 23. Juli 2019, anwendbar), wie folgt festgesetzt.

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe (Bauleistungen) Verhandlungsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen)
Bauleistungen nach VOB/A	200.000 Euro, (abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 1. Abschnitt) Bis 31.12.2021: 1,0 Mio. Euro	40.000 Euro (Abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A 1. Abschnitt) Bis 31.12.2021: 100.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO	80.000 Euro Bis 31.12.2021: 100.000 Euro	40.000 Euro Bis 31.12.2021: 100.000 Euro

Mit Rundschreiben vom 29.06.2020 und Verlängerung durch Rundschreiben vom 11.12.2020 wurden die Wertgrenzen wegen den Auswirkungen der Corona-Krise bis zunächst 31.12.2021 erhöht.

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert - ohne Umsatzsteuer - von 3.000 Euro gänzlich ohne Vergabeverfahren (Direktauftrag) beschafft werden. Die Durchführung einer Markterkundung wie z. B. Preisrecherche wird empfohlen.

Mit Rundschreiben vom 19.07.2021 wurden zudem vergaberechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der **Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz** geschaffen. Bis zunächst 31.12.2021 können Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Unterschwellenbereich, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe beitragen, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrags vergeben werden. Vor Inanspruchnahme dieser Vereinfachung ist zu prüfen, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können.

Im Oberschwellenbereich können die im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassenen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können, in Anspruch genommen werden. Dies ist vor allem die Beschaffung von Leistungen im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb. Angebote können hierbei formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, um eine sparsame Mittelbewirtschaftung zu

gewährleisten. Hiervon kann jedoch aufgrund der aktuellen Erfordernisse abgesehen werden; insbesondere dann, wenn voraussichtlich nur ein bestimmtes Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag vor allem mit Blick auf die zeitlichen Zwänge zu erfüllen.

Die vorstehend genannten Erleichterungen gelten ausschließlich für Beschaffungen von Leistungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe **in den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Cochem-Zell sowie der kreisfreien Stadt Trier.** ⁶

3.1.6 Vergabe freiberuflicher Leistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Dienstleistungen gilt lfd. Nr. 5.2 der VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen vom 18.08.2021. Auf die Vergabe solcher Leistungen ist Abschnitt 1 der UVgO anzuwenden. Die unter Nr. 3.1.4 gemachten Ausführungen zu Direktaufträgen sind auch auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen anwendbar.

Freiberufliche Leistungen sind Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit⁷ erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Bei einem Dienstleistungsauftrag handelt es sich aber nur dann um eine freiberufliche Leistung, wenn sie vom Umfang her noch höchstpersönlich und eigenverantwortlich erbracht werden kann. Erfordert die Ausführung der Dienstleistung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit einen größeren Bestand an Personal und Sachmitteln, ist nicht von einer freiberuflichen, sondern von einer gewerblichen Dienstleistung auszugehen, für deren Vergabe Abschnitt 2 der UVgO anzuwenden ist.

Bei der Vergabe einer freiberuflichen Dienstleistung ist ein wettbewerbsoffenes Verfahren zu wählen. Die Aufträge sind an solche Leistungserbringer zu vergeben, deren Eignung feststeht und bei denen Ausschlussgründe nicht vorliegen. Bei der Durchführung des Verfahrens sind mehrere, grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen, sofern ein Angebotsvergleich möglich und zweckmäßig ist. Im Falle zwingender Gründe kann von der Einholung mehrerer Angebote abgesehen und nur mit einem Unternehmen ohne Aufforderung weiterer Unternehmen zur Abgabe eines Angebots verhandelt werden. Bei wiederkehrenden Vergaben soll der Kreis der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden. Eine Beschränkung auf lokale oder regionale Anbieter ist nicht zulässig. Der Dokumentationspflicht kommt in diesem Verfahren eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Falle des Verzichts auf die Einholung mehrerer Angebote sowie hinsichtlich des Gebots, den Unternehmerkreis bei wiederkehrenden Vergaben zu wechseln, sind die Entscheidungsgründe in einem entsprechenden Vermerk zu dokumentieren.

3.2 Verfahren im Oberschwellenbereich

Analog zum Unterschwellenbereich steht dem Auftraggeber keine freie Wahl der Verfahrensart zu (vgl. § 14 VgV). Der nachstehenden Rangfolge entsprechend werden Aufträge im Oberschwellenbereich grundsätzlich im Wege des offenen Verfahrens oder des nicht offenen

⁶ Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr Landwirtschaft und Weinbau vom 19.07.2021, ergänzt durch Rundschreiben vom 09.09.2021

⁷ Zur freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt (§ 1 Abs. 2 PartGG). Ein Angehöriger eines freien Berufes im vorgenannten Sinne ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird; eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb vergeben. Nur in bestimmten, vergaberechtlich geregelten Ausnahmefällen kann ein nicht offenes Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Diese wiederum hat Vorrang vor der Verhandlungsvergabe (ggf. mit Teilnahmewettbewerb), deren Ausnahmefälle ebenfalls vergaberechtlich festgelegt sind. Ausnahmefälle, die zu einem nicht offenen Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder zur Verhandlungsvergabe berechtigen, sind dabei stets eng auszulegen und zu dokumentieren.

3.2.1 a offenes Verfahren (§ 15 VgV)

Bei einem offenen Verfahren fordert der Auftraggeber in Analogie zum Unterschwellenbereich eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Im Rahmen des offenen Verfahrens darf von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder die Eignung der Anbieter verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind nicht zulässig.

3.2.1 b nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 16 VgV)

Bei einem nicht offenen Verfahren fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben und legt hierbei die in der Ausschreibung geforderten Informationen bei, die zur Prüfung ihrer Eignung erforderlich sind. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen fordert der Auftraggeber geeignete Unternehmen zur Einreichung eines Angebots auf. Die Anzahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, darf vom Auftraggeber begrenzt werden, sofern genügend geeignete Bieter zur Verfügung stehen. Diese Begrenzung unterliegt weiteren Auflagen (vgl. § 51 VgV): in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung sind die vom Auftraggeber vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung, die vorgesehene Mindestzahl und ggfs. auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber anzugeben. Sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, lädt der Auftraggeber eine Anzahl von geeigneten Bewerbern ein, die nicht niedriger ist als die zuvor festgelegte Mindestzahl. Sollte die Bewerberzahl unterhalb dieser Mindestzahl liegen, kann der Auftraggeber das Verfahren fortsetzen, indem er den oder die geeigneten Bewerber einlädt. Die Einladung anderer Unternehmen, von denen keine Teilnahmeantrag vorliegt, oder von Bewerbern, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen zu diesem Verfahren nicht zugelassen werden.

Die Auftragsvergabe im Wege des offenen Verfahrens oder des nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb sind gleichwertig zu betrachten. Innerhalb dieser beiden Vergabearten kann der Auftraggeber ohne Einschränkung wählen.

3.2.2 Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV)

Bei einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Antrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung. Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der Eignung dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist, wie unter Ziffer 3.2.2 aufgezeigt, möglich.

Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten an vom Auftraggeber ausgewählte Unternehmen. Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote. Ziel dieser

Verhandlung ist die inhaltliche Verbesserung, sofern Bedarf hierfür besteht. Die Verhandlung darf den gesamten Angebotsinhalt betreffen (mit Ausnahme der zuvor festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien). Die Zuschlagserteilung auf Grundlage von Erstangeboten ist auch ohne eine Verhandlung mit den Bietern möglich, sofern dies in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessenbestätigung ausdrücklich vorbehalten wurde.

3.2.3 wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV)

Im Rahmen eines wettbewerblichen Dialogs fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Der Auftraggeber beschreibt hierbei in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen seine Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung sowie die anzulegenden Zuschlagskriterien sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen für den Dialog. Der Auftraggeber wählt bei diesem Verfahren geeignete Bieter aus und fordert diese zum Dialog auf. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 51 VgV ist auch hier zulässig.

Im Rahmen des Dialogs, der unter bestimmten Vorgaben auch in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen stattfinden kann, erläutert der Auftraggeber, wie das Beschaffungsbedürfnis und die sich hieraus ergebenden Anforderungen am besten erfüllt werden können. Der Dialog kann hierbei alle Aspekte des Auftrags umfassen. Der Abschluss des Dialogs erfolgt, wenn der Auftraggeber die Lösungen ermittelt hat, mit denen die Bedürfnisse und Anforderungen des Auftrags bestmöglich erfüllt werden können. Die Teilnehmer werden hierüber im Anschluss informiert. Nach Abschluss des Dialogs fordert der Auftraggeber die Unternehmen auf, auf Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die einzureichenden Angebote müssen alle Einzelheiten enthalten, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind. Der Auftraggeber kann Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten verlangen. Hierbei dürfen die wesentlichen Bestandteile des Angebots einschließlich der im Rahmen der Aufforderung bekannt gemachten Bedürfnisse und Anforderungen verzerrt oder andere Beteiligte diskriminiert werden.

Die Angebote wertet der Auftraggeber anhand der in der Auftragsbekanntmachung genannten Zuschlagskriterien und ermittelt das wirtschaftlichste Angebot. Er kann hierbei mit dem Bieter, der nach seiner Prüfung das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat, Verhandlungen mit dem Ziel führen, im Angebot enthaltene finanzielle Zusagen oder andere Bedingungen zu bestätigen, die in der Auftragsbestätigung festgelegt werden. Auch diese Verhandlung darf nicht zu einer Verzerrung der wesentlichen Bestandteile des Auftrags führen.

3.2.4 Innovationspartnerschaften (§ 19 VgV)

Der Auftraggeber kann für die Vergabe eines Auftrags eine Innovationspartnerschaft mit dem Ziel der Entwicklung einer innovativen Liefer- und Dienstleistung und deren anschließenden Erwerb eingehen. Hierbei darf der Beschaffungsgegenstand nicht durch auf dem Markt bereits verfügbare Liefer- oder Dienstleistungen befriedigt werden können. Der Ablauf einer solchen Innovationspartnerschaft, die vor allem im Bereich von Forschungs- und Entwicklung eingegangen wird, ähnelt dem zuvor beschriebenen offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.

3.2.5 Dynamisches Beschaffungssystem (§ 20 VgV)

Siehe Ausführungen unter Ziffer 3.1.4. Das Verfahren richtet sich vorrangig an den Vorgaben hinsichtlich des nicht offenen Verfahrens.

3.2.5 Vergabe von freiberuflichen Leistungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen (§§73 – 80 VgV)

Hinsichtlich der Vergabe freiberuflicher Leistungen enthält die VgV keine expliziten Regelungen. Auf sie sind die allgemeinen Vorgaben der VgV entsprechend der vorstehenden Erläuterungen anzuwenden.

Für Leistungen von Architekten und Ingenieure, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, sind die genannten Vorschriften zusätzlich anzuwenden. Die Leistungen werden unter Beachtung zusätzlicher Vorgaben in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (Nr. 3.2.2) oder im wettbewerblichen Dialog (Nr. 3.2.3) vergeben. Die Zuschlagserteilung erfolgt in Leistungswettbewerb, d. h., dass insbesondere die Qualität der angebotenen Lösung beziehungsweise Leistung das wesentliche Zuschlagskriterium sein soll. Solche Kriterien können z. B. sein: Zeitpunkt der Vorlage der Arbeitsergebnisse, Konzept zur Erbringung der Leistung, Persönliche Qualifikation der Ingenieure etc. Um eine Vergleichbarkeit verschiedener Lösungen hinsichtlich der hierfür angebotenen Preise herzustellen, bietet es sich an, die Möglichkeit einer Festpreisvergabe (vgl. § 58 Abs. 2 S. 3 VgV) zu nutzen.

4 Dokumente und weiterführende Informationen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau:

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

ANBest-P:

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/;jsessionid=24C9CE900F5C5166CEC7884B90269751.jp26?quelle=jli nk&docid=VVRP-VVRP000004756&psml=bsrlpprod.psml#ivz4>

UVgO: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=6

VgV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/index.html#BJNR062410016BJNE006800000

GWB: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>

VOB/A: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_31012019_BWI781063060120180001604634.htm

Mitteilung der Europäischen Kommission (vgl. Nr. 4): <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:179:0002:0007:DE:PDF>



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Herausgeber:
**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz**
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Verfasser: Sylvia Blaschke
Referat Energieinfrastruktur,
Förderangelegenheiten (Ref. 1083)

Telefon: 0 61 31 / 16-5904
Telefax: 0 61 31 / 1617-5904
E-Mail: sylvia.blaschke@mkuem.rlp.de
Internet: <http://www.mkuem.rlp.de>